



Inhaltsangabe:	Seite
1. Rechtsverbindlichkeit der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Markenberg“ in der Ortschaft Herbern	2
2. Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes H 31 „Markenberg“ in der Ortschaft Herbern	6
3. 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Östlich Schwakes Pättken, Erweiterung“ in der Ortschaft Ascheberg; Bürgerbeteiligung	9
4. Aufstellung des Bebauungsplanes A 57 „Östlich Schwakes Pättken, Erweiterung“ in der Ortschaft Ascheberg; Bürgerbeteiligung	11
5. Rechtsverbindlichkeit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes H 7 „Vogelrute-Gewerbegebiet“ in der Ortschaft Herbern	13
6. Rechtsverbindlichkeit der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Hombrede II“ in der Ortschaft Herbern	16
7. Veröffentlichung nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz	19
8. Fund- und Verlustsachen im Monat Mai 2011	20
9. Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern des Wasserverbandes Amelsbüren-Hiltrup	21

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Markenberg“ in der Ortschaft Herbern

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 31.03.2011 den Feststellungsbeschluss für die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Markenberg“ in der Ortschaft Herbern aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen gefasst:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NW S. 271).

Die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

"Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Ascheberg am 31.03.2011 beschlossene 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg im Bereich „Markenberg“ im Ortsteil Herbern."

Münster, den 13.07.2011
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.01 - COE – 6/11
Im Auftrag

(Gregor Lange)

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Die-ningstraße 7, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer 02 (1. OG) eingesehen werden.

Inhalt der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Änderung der Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gemischte Baufläche – Dorfgebiet“.

Die Darstellung der Änderungen der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

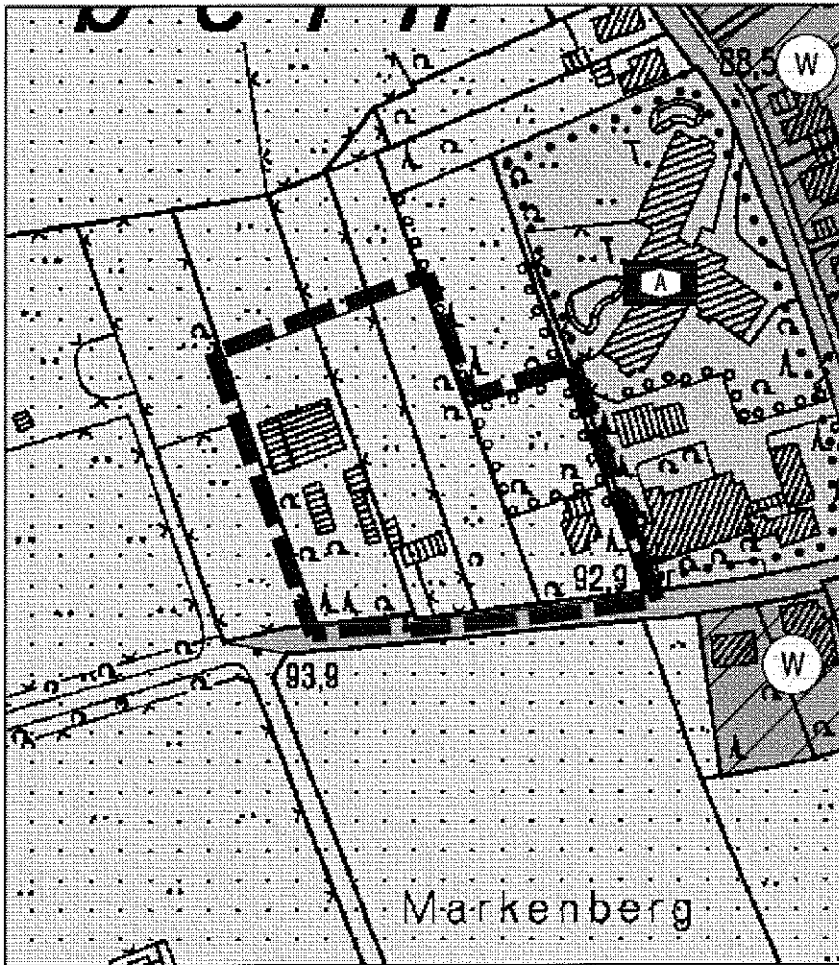
Ascheberg, den 18.07.2011
Der Bürgermeister






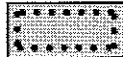


(Dr. Risthaus)

67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Markenberg“ in der Ortschaft Herbern

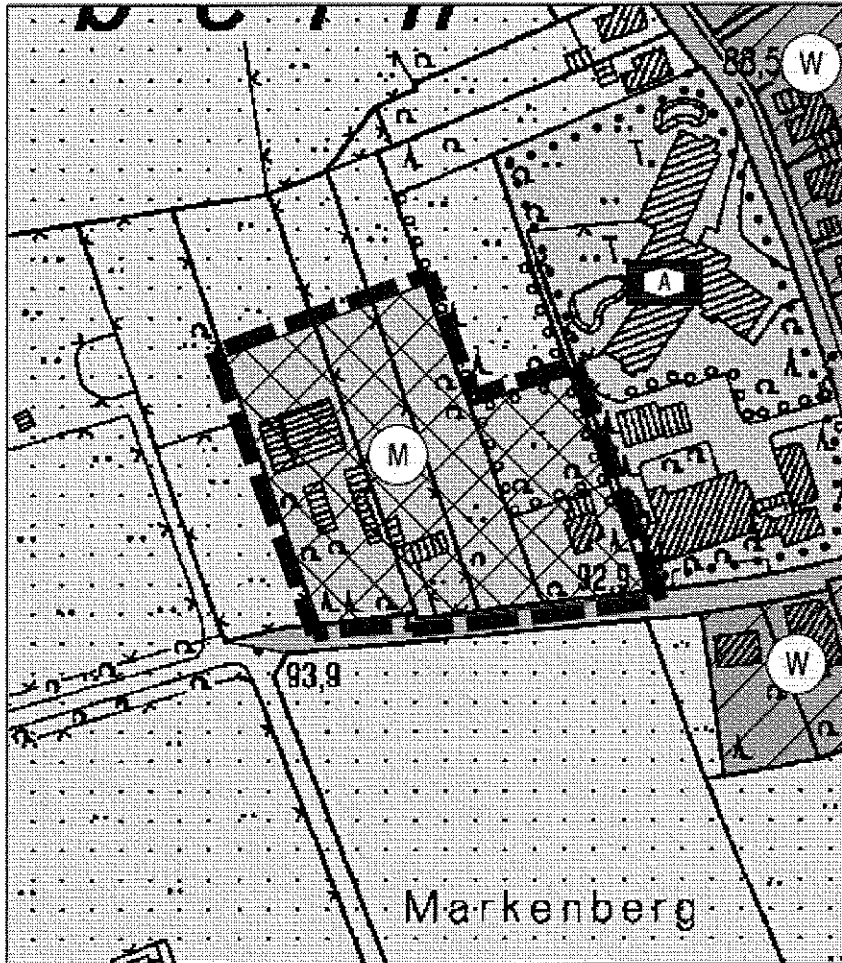
z.Zt. wirksame Fassung







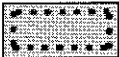
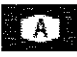
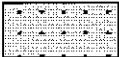
Darstellung gemäß § 5 (2) BauGB

-  Grenze des Änderungsbereiches
-  Wohnbauflächen gemäß § 1 (1) Ziffer 1 BauNVO
-  Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge gemäß § 5 (2) Ziffer 3 BauGB (Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen)
-  Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 5 (2) Ziffern 2 und 4 BauGB
-  Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Altenheim)
-  Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) Ziffer 9a BauGB

Änderungsbereich



Darstellung gemäß § 5 (2) BauGB

-  Grenze des Änderungsbereiches
-  Wohnbauflächen gemäß § 1 (1) Ziffer 1 BauNVO
-  Gemischte Bauflächen gemäß § 1 (1) Ziffer 2 BauNVO
-  Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge gemäß § 5 (2) Ziffer 3 BauGB (Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen)
-  Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 5 (2) Ziffern 2 und 4 BauGB
-  Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Altenheim)
-  Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) Ziffer 9a BauGB

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der Bebauungsplanes H 31 „Markenberg“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 31.03.2011 den Bebauungsplan H 31 „Markenberg“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2011 (BGBl. I S 619), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NW S. 271) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NW S. 272).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Der Bebauungsplan H 31 „Markenberg“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Das Plangebiet dient der baulichen Arrondierung des östlichen Ortsrandes nördlich der Altenhammstraße. Aufgrund der vorhandenen Nutzungen soll sich eine Mischnutzung etablieren. Das Gebiet ist dementsprechend als Dorfgebiet (MD) gem. BauGB und BauNVO festgesetzt.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 02 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

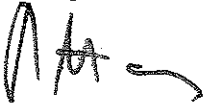
3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

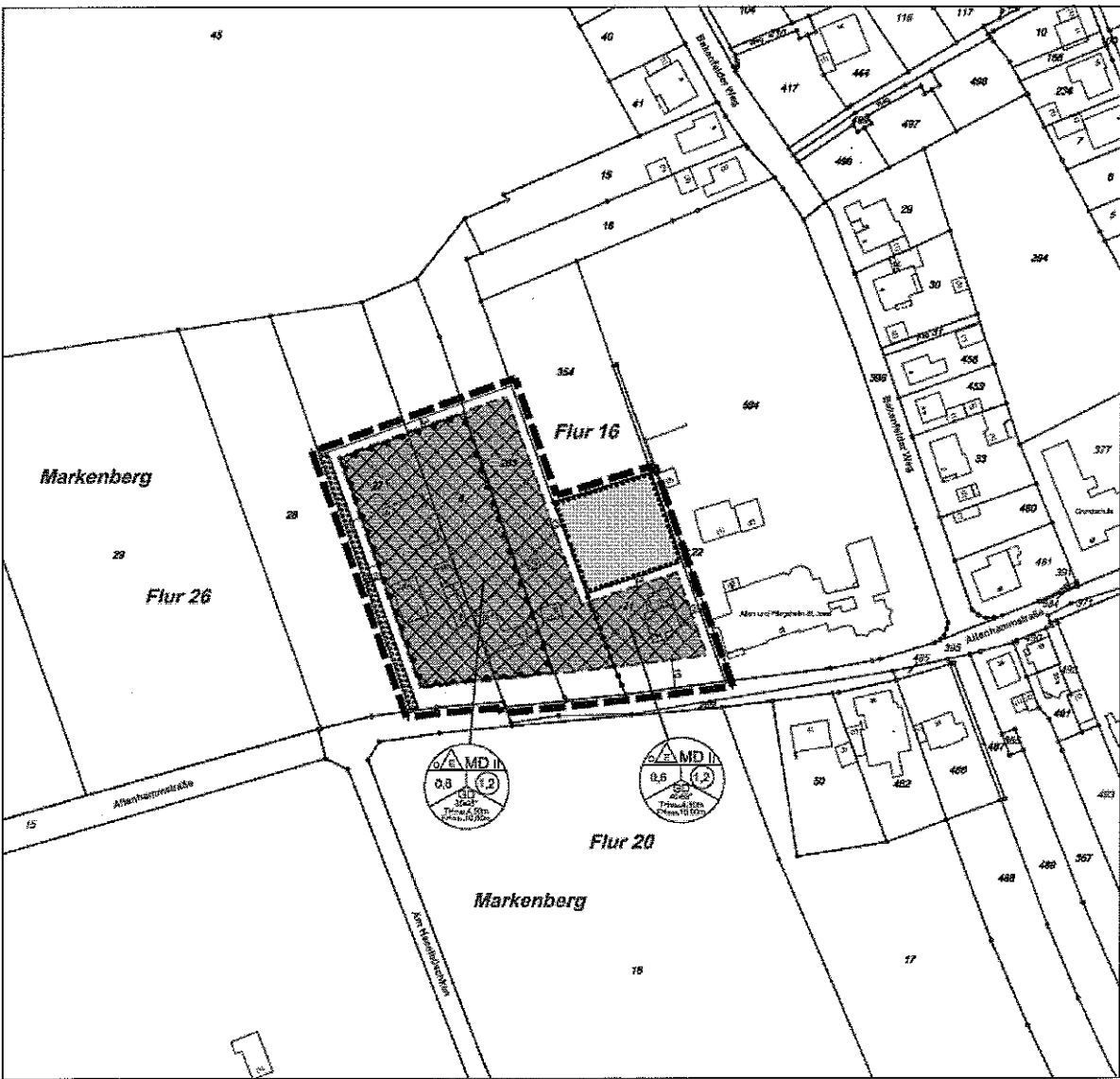
Ascheberg, den 18.07.2011

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

<p>Gemeinde Ascheberg Ortschaft Herbern Bebauungsplan H 31 "Markenberg"</p>	<p>Gebietsabgrenzung: Im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstücks 21; Im Süden: durch die südliche Grenze der Flurstücke 21, 263, 9 und 27; Im Westen: auf einer Länge von 96 m durch die westliche Grenze des Flurstücks 27; Im Norden: im rechten Winkel durch die Flurstücke 27, 8 und 263 auf die östliche Grenze des Flurstücks 263 und durch die nördliche Grenze des Flurstücks 21.</p>	<p>Gemarkung: Herbern Flur: 16, 26 Flurstücke: 8 tlw., 21, 27 tlw. und 263 tlw. Größe des Plangebietes: 1,04 ha</p>	<p>Bestandteile des Bebauungsplanes: A. Nutzungsplan B. Rechtsgrundlagen C. Textliche Festsetzungen mit Zeichnerklärungen und Anmerkungen D. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt</p> <p>Beigefügt ist diesem Bebauungsplan: - Begründung - Umweltbericht Grünplan - Büro für Landschaftsplanung Dortmund, Februar 2011</p>
---	--	---	---



Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Östlich Schwakes Pättken, Erweiterung“

Bekanntgabe des Termins zur Bürgeranhörung gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 16.08.2011

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 26.10.2006 die Aufstellung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Östlich Schwakes Pättken, Erweiterung“ beschlossen.

Das Änderungsgebiet liegt innerhalb der Gemarkung Ascheberg, Flur 63 und umfasst das Flurstück 90 tlw.. Westlich angrenzend befindet sich das Baugebiet „Östlich Schwakes Pättken“. Die Abgrenzung des Änderungsgebietes in einer Größe von ca. 1,82 ha ist im Änderungsplan dargestellt.

Anlass für die 63. Änderung des Flächennutzungsplanung ist die anhaltende Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg. Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen soll zukünftig Bauland zur Verfügung stehen. Um im Nahbereich des Siedlungsschwerpunkte Wohnbauland zu entwickeln, soll am süd-östlichen Siedlungsrand von Ascheberg Wohnbebauung arrondiert werden.

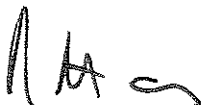
Die Grundzüge der Planung sollen gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

Dienstag, 16.08.2011, von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 2 (1. OG) erläutert werden.

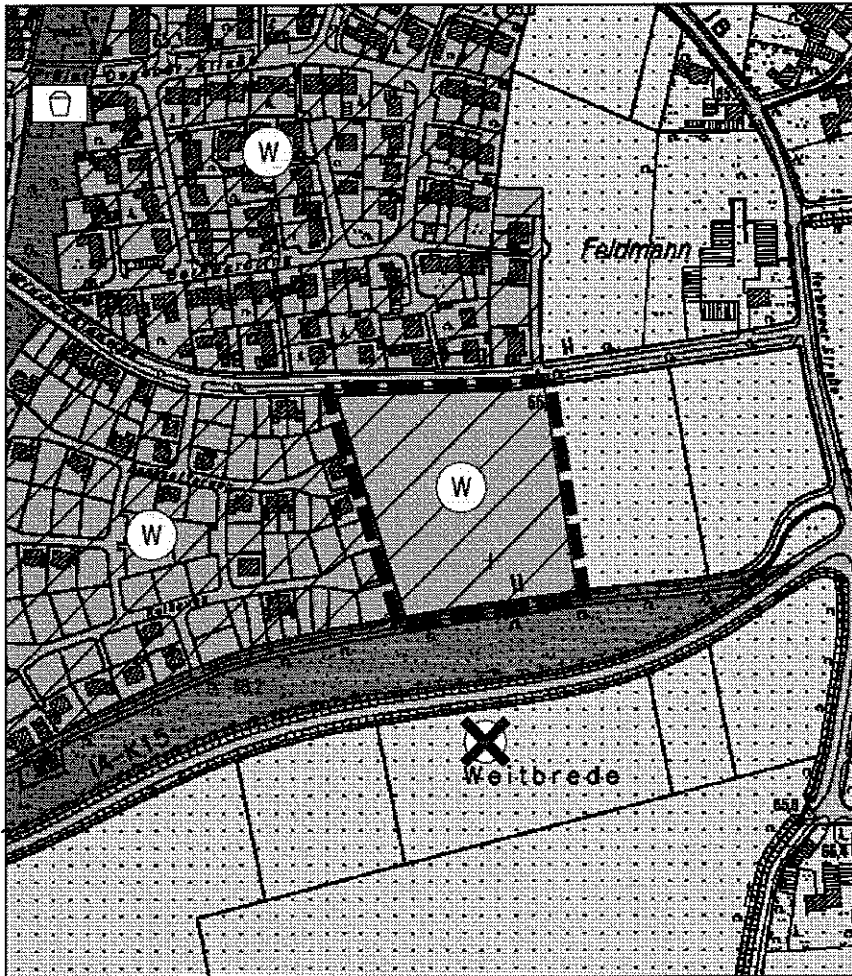
Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 18.07.2011
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

Änderungsbereich



Darstellung gemäß § 5 (2) BauGB



Grenze des Änderungsbereiches



Wohnbauflächen gemäß § 1 (1) Ziffer 1 BauNVO



Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge gemäß § 5 (2) Ziffer 3 BauGB (Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen)



Grünfläche gemäß § 5 (2) Ziffer 5 BauGB



Zweckbestimmung: Spielplatz



Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) Ziffer 9a BauGB



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes A 57 „Östlich Schwakes Pättken, Erweiterung“

Bekanntgabe des Termins zur Bürgeranhörung gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 16.08.2011

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 26.10.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes A 57 „Östlich Schwakes Pättken, Erweiterung“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Gemarkung Ascheberg, Flur 63 und umfasst das Flurstück 90 tlw. und hat eine Größe von ca. 1,82 ha. Westlich angrenzend befindet sich das Baugebiet „Östlich Schwakes Pättken“. Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist in der Planzeichnung dargestellt.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die anhaltende Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Ascheberg. Um der Nachfrage entsprechen zu können, soll am südöstlichen Siedlungsrand von Ascheberg Wohnbauland arrondiert werden.

Die Grundzüge der Planung sollen gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am


Dienstag, 16.08.2011, von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 2 (1. OG) erläutert werden.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 18.07.2011

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 57 „Östlich Schwakes Pättken, Erweiterung“



Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes H 7 „Vogelrute-Gewerbegebiet“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 07.07.2011 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes H 7 „Vogelrute-Gewerbegebiet“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NW S. 271) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NW S. 272).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes H 7 „Vogelrute-Gewerbegebiet“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der seit 1973 rechtsverbindliche Bebauungsplan wurde mit seinen 24 Änderungen in einer Neufassung zusammengeführt. Dabei sind redaktionelle Korrekturen bezogen auf neuer Katastergrundlage vorgenommen worden. Entscheidend ist die erforderliche Anwendung von Rechtsgrundlagen zur Zulässigkeit bzw. zum Ausschluss von Einzelhandel in Gewerbegebieten, um den Bebauungsplan Rechtssicherheit zu geben.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 02 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.


Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 19.07.2011
Der Bürgermeister



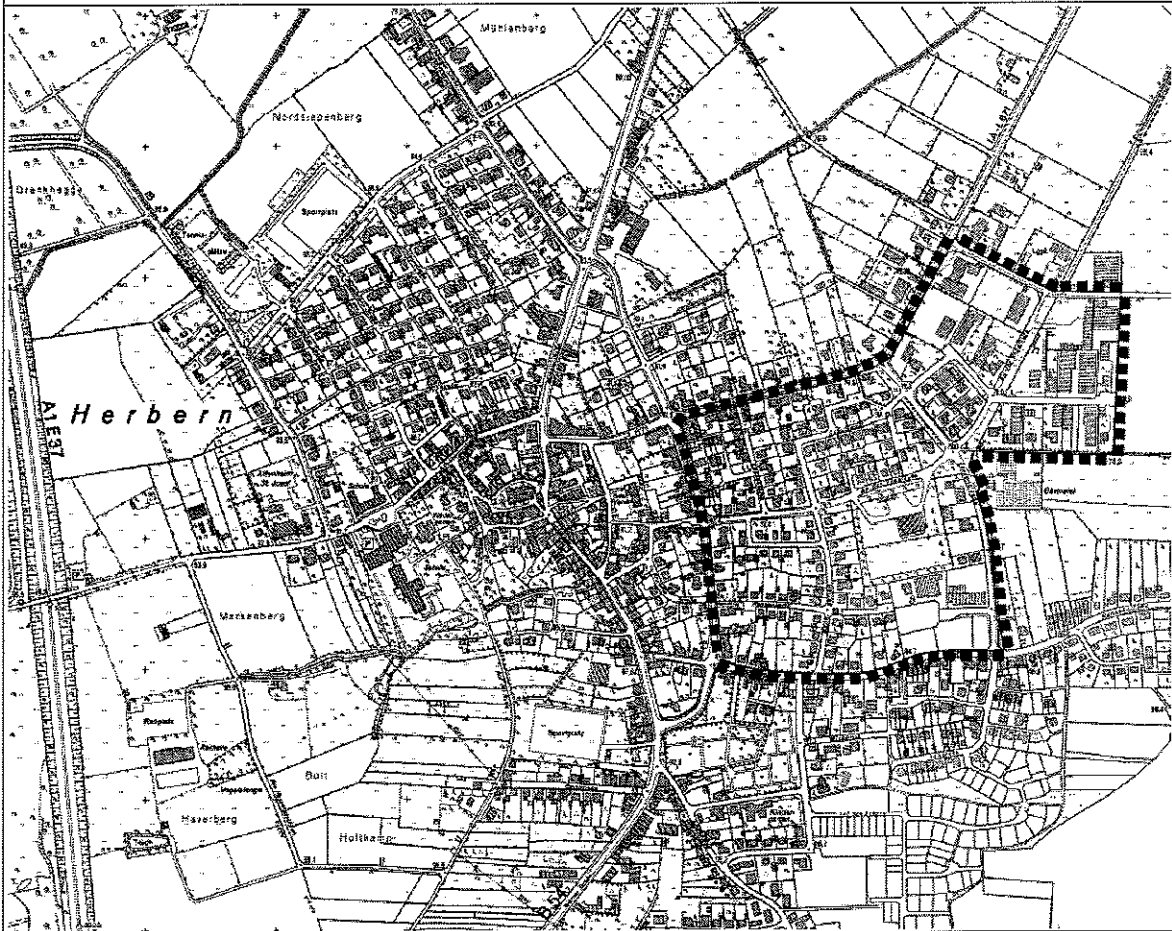
(Dr. Risthaus)

GEMEINDE ASCHEBERG

BEBAUUNGSPLAN H7

"VOGELRUTE GEWERBEGEBIET"

DIGITALE NEUZEICHNUNG ALS NEUAUFSTELLUNG



PLANÜBERSICHT M 1 : 10.000



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Hombrede II“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 07.07.2011 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Hombrede II“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NW S. 271) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NW S. 272).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Hombrede II“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Hombrede II“ ist die Änderung der baulichen Nutzung der Flurstücke 1045 und 1676, Gemarkung Herbern, Flur 13 von „Private Grünfläche“ in „Allgemeines Wohngebiet“.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 02 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.


3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

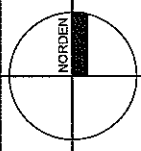
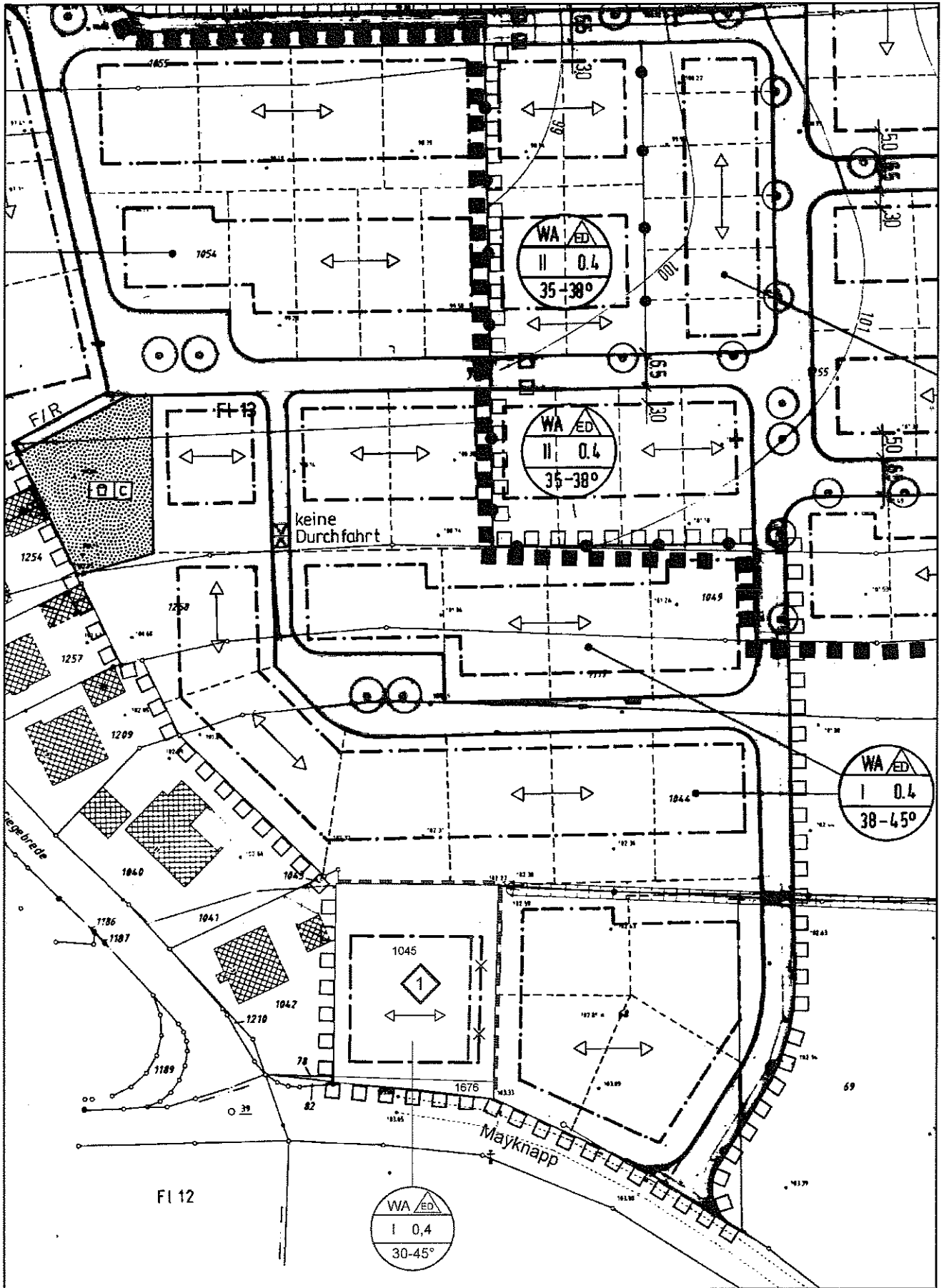
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 19.07.2011

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



Gemeinde Ascheberg

Bebauungsplan H4 „Hombrede II“

5. vereinfachte Änderung

Maßstab
1 : 1.000

Bekanntmachung

Veröffentlichung nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz) ergibt sich für die Mitglieder in den Gremien der Gemeinde Ascheberg die Verpflichtung, schriftlich Auskunft zu geben über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Diese Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Daten der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger der Gemeinde Ascheberg sowie die Daten des Bürgermeisters können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, 59387 Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer D.012 eingesehen werden.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit der erklärten Angaben sowie die Verpflichtung zur Mitteilung eingetretener Änderungen bei den Meldepflichtigen liegen.

Ascheberg, den 20. Juli 2011

Gemeinde Ascheberg

Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Bekanntmachung

über die Fund- und Verlusstsachen im Monat Mai 2011

Beim Fundamt der Gemeinde Ascheberg wurden als gefunden gemeldet:

- 5 Damenräder
- 3 Herrenräder
- 1 Kinderrad
- 3 Geldbörsen
- Bargeld
- 2 Handys
- 2 Uhren
- diverse Schlüssel

Im gleichen Zeitraum wurden als Verlust gemeldet

- Herrenrad „Kalkhoff Jubilee“, silberfarben, 28 Zoll, 7 Gänge, 12 Jahre alt
- Herrenrad „Blücher“, silberfarben, 28 Zoll, 5 Gänge, Aufkleber Hölscher, älteres Modell
- Damenrad „Rabeneick Jet“, grün, 28 Zoll, 21 Gänge
- Damenrad „Kettler-Alu“, brombeerfarben, 28 Zoll, 5 Gänge, RNr. 4167009 Codierung COE 306403 TB
- Mountainbike „Pegasus“, silberfarben, 21 Gänge
- Damenrad, blau, 28 Zoll, 3 Gänge, Korb vorne und hinten
- Mountainbike, silber/dunkelblau, Schutzblech schwarz
- Damenrad „Kettler“, silberfarben, 7 Gänge, mit Computer
- Kinderrad „Cyclewolf“, weiß mit schwarzer Schrift, 21 Gänge
- Damenrad „Nostalgie“, schwarz, 28 Zoll, 3 Gänge
- Damenrad „Steiger“, rot, 28 Zoll, Aufkleber Hölscher, Anhängerkupplung für Kinderanhänger
- Damenrad „Batavus“, grau, 3 Gänge, älteres Modell
- rahmenlose Brille mit schwarz-marmorierten abnehmbaren Bügeln
- Handy „Sony Ericsson“
- City-Roller, schwarz-weiss-rot mit blauem Norderney-Aufkleber, Aufschrift Lenia
- Fahrradanhänger
- Roller mit 3 Rädern, grün-weiß
- Herrenuhr, silbermetallicfarben
- Lederjacke, schwarz, Gr. 176
- Klapphandy
- Geldbörse, schwarz, Kegel, Visitenkarte Fa. Daldrup
- Geldbörse, schwarz mit diversen Karten, Schülerschein
- Brille, älteres Modell, selbsttönend, silberfarbenes Gestell, blaues Band
- diverse Schlüssel

Ascheberg, 24.05.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag



Kos

Wasserverband
Amelsbüren-Hiltrup

Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren - Hiltrup

Der Wasserverband Amelsbüren - Hiltrup in Münster kündigt hiermit die Durchführung der diesjährigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet an.

Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist es, einen ordnungsmäßigen Zustand des Gewässers und der Ufer für den Wasserabfluss zu erhalten und die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und die Gewässerlandschaft zu entwickeln und zu bewahren.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger werden daran erinnert, dass sie die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden haben. Die Anlieger haben das auf die Böschungsoberkante gebrachte Räumgut zu beseitigen. Sie sind verpflichtet, den entlang der Böschungsoberkante verlaufenden Unterhaltungstreifen am Gewässerrand auf 0,80 m Breite von jeglicher Bewirtschaftung freizuhalten.

Rechtsgrundlage: § 30 Wasserhaushaltsgesetz, § 97 Landeswassergesetz NRW in Verbindung mit der Verbandssatzung des Wasserverbandes Amelsbüren - Hiltrup.

gez.
Aloys Mönninghoff
Verbandsvorsteher